



Bestattungsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(in der Fassung vom 14.12.2000, zuletzt geändert am 07.12.2017)

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benützungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. die Bestattungspflichtigen Angehörigen der Verstorbenen Personen (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
 - b) bei Benützungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benützungsggebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt erhoben:

1. Verwaltungsgebühren

1.1	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	20,00 Euro
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	20,00 Euro

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung.

2. Benützungsggebühren

2.1	Gemeinkosten für die Bestattung von Leichen und Aschen	580,00 €
-----	--	----------

2.2 Bestattung

2.2.1	von Personen im Alter von 10 Jahren und mehr	
	in einem normal tiefen Grab	550,00 €
	in einem doppeltiefen Grab	680,00 €
2.2.2	von Personen unter 10 Jahren	470,00 €
2.2.3	von Tot- und Fehlgeburten	140,00 €
2.2.4	Zuschlag zu 2.2.1 bis 2.2.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	51,00 €
2.2.5	Teilnahme des Friedhofpersonals an Bestattungen regelmäßig	59,00 €
2.2.6	Teilnahme des Friedhofpersonals an Bestattungen samstags, sonntags und feiertags	120,00 €

2.3 Beisetzung von Aschen

2.3.1	in Urnengräbern, regelmäßig	120,00 €
2.3.2	in Urnenstelen, regelmäßig	74,00 €
2.3.3	Zuschlag zu 2.3.1 und 2.3.2 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	60,00 €

2.4 Überlassung eines Reihengrabes		2.025,00 €
2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes		700,00 €
2.6 Überlassung eines Urnenrasengrabes		120,00 €
2.7 Überlassung einer Urnenstele		700,00 €
2.8 Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab		
2.8.1	in doppelter Breite	4.160,00 €
2.8.2	in doppelter Tiefe	3.000,00 €
2.8.3	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
	2.8.3.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.8.1 bzw. 2.8.2	
	2.8.3.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
	Angefangene Jahre werden voll angerechnet.	
2.9 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab		120,00 €
2.10 Benutzung der Leichenkammern		
2.10.1	nicht länger als 24 Stunden	100,00 €
2.10.2	länger als 24 Stunden	200,00 €
2.11 Benutzung des Feierraumes in der Aussegnungshalle		200,00 €
2.12 Inanspruchnahme des Friedhofpersonals je Person und Stunde		40,00 €
2.13 Pflege bei vorzeitiger Rückgabe einer Grabstätte (vor Ablauf der letzten Ruhefrist) pro Jahr und Grabstelle		30,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 16. Dezember 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deggingen, den 08.12.2017

Karl Weber, Bürgermeister